**Leitfaden   
der Zusammenarbeit zwischen Kaleido und Schulen/ZAWM  
in Anwendung des Dekrets vom 31. März 2014 über   
das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**

Referenz: FbPAED.RDS/33.00-03/18.503

Stand: 30. Juni 2018

1. **Vorbemerkung**

Das Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird im Nachfolgenden als Kaleido-Dekret bezeichnet.

Das Zentrum selbst wird Kaleido genannt.

Ebenfalls wird der Begriff „Schulen“ stellvertretend für „Schulen/ZAWM“ verwendet.

**Das Kaleido-Dekret regelt die Beziehungen ausschließlich zwischen dem Dienst Kaleido und den von ihm betreuten Schulen und Zentren, und also nicht mit anderen Diensten oder Einrichtungen.**

Das Berufsgeheimnis kann von Kaleido nur geteilt werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers vorliegt.

1. **Ausgangspunkt der Zusammenarbeit sind folgende Aufträge und Zielsetzungen:**
   1. **Der Auftrag an die Schulen** (Dekret vom 13. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal, Artikel 6):

Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler, indem sie ihrer Persönlichkeit und ihrem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung Rechnung trägt, ihr Selbstvertrauen stärkt und ihr eigenverantwortliches Handeln entwickelt. Hierbei beachtet die Schule alle Aspekte im kognitiven, sozio-affektiven, psychomotorischen und gesundheitlichen Bereich.

* 1. **Der Auftrag von Kaleido** (Kaleido-Dekret, Artikel 3.2) :

Unbeschadet Artikel 3.1 besteht der Auftrag des Zentrums in der frühzeitigen Förderung einer gesunden körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

1. **Gegenseitige Rechte und Pflichten** (Kaleido-Dekret, Artikel 3.7)
   1. Die Schule hat ein Recht auf Begleitung durch Kaleido.
   2. Die Schule hat die Pflicht, die Erziehungsberechtigten, die Kinder und Jugendlichen und ihre Personalmitglieder über die Zusammenarbeit mit Kaleido zu informieren.
   3. Kaleido hat das Recht, die Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen und Personalmitglieder in der Schule bzw. mittels schulischer Informationswege frei über seine Tätigkeit und seine Arbeitsweise zu informieren und der Schule entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
   4. Kaleido hat das Recht, in der Schule anwesend zu sein.
   5. Kaleido hat ein Anrecht auf relevante Informationen über die in der Schule eingeschriebenen Kinder und Jugendlichen, und die Schule hat ein Anrecht auf relevante Informationen über Jugendliche, die von Kaleido begleitet werden. Beim Informationsaustausch achten Schule und Kaleido auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (siehe dazu Punkt 9 vorliegenden Leitfadens).
   6. Kaleido hat das Recht, in der Schule Besprechungen beizuwohnen, bei denen Fragen der Betreuung der Kinder und Jugendlichen, der Gesundheitsförderung und der Prävention sowie andere Themen, die einen Bezug zu seinem Auftrag haben, behandelt werden.
   7. Kaleido hat die Pflicht, die Schule bei Besprechungen und Überlegungen sachkundig zu unterstützen.
   8. Kaleido hat die Pflicht, der schulischen Organisation Rechnung zu tragen. Kaleido respektiert das Erziehungsprojekt des Schulträgers und das Schulprojekt der Schule.
2. **Diskretionspflicht, Meldepflicht, Berufsgeheimnis, geteiltes Berufsgeheimnis** 
   1. Die Diskretionspflicht der Personalmitglieder im Unterrichtswesen (Personalstatut aller Netze) beinhaltet:

***Es ist den Personalmitgliedern untersagt, die ihnen durch ihr Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter bekannt zu machen*.**

Die Diskretionspflicht, der die Personalmitglieder einer Schule unterliegen, ist Grundlage des Vertrauensverhältnisses zu Eltern und Schülern. Doch weder das Strafgesetzbuch noch andere Rechtstexte sehen das Berufsgeheimnis für sie vor.

* 1. **Die Meldepflicht**

**Ein Personalmitglied hat jedoch auch Pflichten, die mit der Diskretionspflicht kollidieren können. Zum Beispiel muss es dem Personalmitglied möglich sein, wichtige Angelegenheiten wie Straftaten (Drogenhandel, sexueller Missbrauch, ...) zu melden und offenzulegen.**

Dagegen entbindet das Gesetz nicht von der Pflicht, Personen in Gefahr unmittelbar beizustehen: Das Unterlassen einer Hilfeleistung ist sehr wohl strafbar.

Eine unterlassene Hilfeleistung liegt in folgenden Situationen vor:

* wenn unterlassen wird, einer Person, die einer großen Gefahr ausgesetzt ist, zu helfen oder Hilfe zu verschaffen;
* wenn die Person, die die Hilfeleistung unterlassen hat, ohne ernsthafte Gefahr für sich selbst oder für andere hätte helfen können.
* Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Person die Lage selbst festgestellt hat oder ob ihr diese Situation von einem Hilfesuchenden beschrieben worden ist. Trotz gewisser gesetzlicher Vorgaben bleibt die Entscheidung im Einzelfall schwierig. Im beruflichen Alltag bedeutet sie oft eine Gratwanderung zwischen Berufsgeheimnis/Diskretionspflicht, unterlassener Hilfeleistung und Meldepflicht.
  1. **Das Berufsgeheimnis**, dem alle Beschäftigten von Kaleido unterliegen, beinhaltet die ***Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen, zu denen sie durch die Ausübung ihres Berufes gelangen, und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten*** . Es ist im Strafgesetzbuch vorgesehen.
  2. **Das geteilte Berufsgeheimnis** (siehe dazu Punkt 5 vorliegenden Leitfadens)

Die Anfrage dazu geht immer von den Personen aus, die per se dem Berufsgeheimnis unterliegen, also von Kaleido-Mitarbeitern.

Es bezieht ein oder mehrere Personalmitglieder von Schulen ein, die dies freiwillig annehmen und dadurch ebenfalls dem Berufsgeheimnis, so wie es unter Punkt 3.3 beschrieben ist, unterliegen.

Die Teilung des Berufsgeheimnisses wird in einem Formular festgehalten, das von allen daran Beteiligten unterschrieben wird.

* 1. **Strafrechtliche Bestimmung**

Personen, die gegen das Berufsgeheimnis verstoßen oder die im Kaleido-Dekret aufgeführten Bedingungen der Weitergabe missachten, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 Euro bis zu 500 Euro bestraft.

1. **Modalitäten des geteilten Berufsgeheimnisses** (Kaleido-Dekret,Artikel 4.11)
   1. Die betroffenen Beschäftigten der Schulen, die im Hinblick auf die Ausführung des Dekrets unmittelbar mit Kaleido zusammenarbeiten, sind im Rahmen dieser Zusammenarbeit ebenfalls an das Berufsgeheimnis gebunden.
   2. Die Beschäftigten von Kaleido dürfen Angaben persönlicher, gesundheitlicher, familiärer, schulischer, beruflicher, sozialer, wirtschaftlicher, ethischer, religiöser oder philosophischer Art nur in den folgenden Fällen weitergeben:

*1. im Rahmen des geteilten Berufsgeheimnisses werden folgende Bedingungen gleichzeitig eingehalten:*

*a) der Empfänger unterliegt ebenfalls dem Berufsgeheimnis,*

*b) die Übermittlung ist im Interesse des Kindes oder Jugendlichen erforderlich,*

*c) die übermittelten Informationen sind angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig,*

*d) die minderjährigen Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen bzw. die volljährigen Jugendlichen haben vor dieser Übermittlung ihr Einverständnis erteilt und werden unverzüglich von der Übermittlung in Kenntnis gesetzt;*

*2. die Bedingungen der Artikel 29 oder 30 des Strafprozessgesetzbuches oder der Artikel 458 oder 458bis des Strafgesetzbuches sind erfüllt;*

*3. der Besitzer von vertraulichen Angaben muss sich über das Berufsgeheimnis hinwegsetzen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für das Kind oder den Jugendlichen zu vermeiden. Die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sind dabei einzuhalten.*

* 1. **Was sind angemessene, sachdienliche und verhältnismäßige Informationen** ?

**Es geht um eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen Kaleido und Schule im Sinne der Förderung der gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen**, z.B. dem Kind oder Jugendlichen mit seinem Problem den Unterrichtsbesuch zu ermöglichen und adäquat zu unterstützen. Dies bleibt immer eine Ermessensfrage der Fachleute.

Der Kaleido-Mitarbeiter entscheidet, ob er ein Geheimnis weitergibt oder nicht, d.h. nicht, dass er die vollständige Akte öffnet.

Dabei können folgende Fragen gestellt werden:

Welches Problem wollen/sollen wir lösen?

Welches Problem hat der Schüler?

Welches Problem hat der Lehrer mit einem Schüler?

Was möchten die Lehrpersonen verbessern, um dem Kind zu helfen?

Welche Informationen benötigen die Lehrpersonen, um dem Kind oder Jugendlichen zu helfen?

Nicht jedes Personalmitglied muss die vollständige Akte kennen bzw. über alle Informationen verfügen. Nur die relevanten Informationen werden weitergeleitet.

Kaleido muss dabei auf das Einhalten des Berufsgeheimnisses achten, dem seine Mitarbeiter unterliegen (Beispiel: Eltern teilen Kaleido mit, dass ihr Kind eine besondere Krankheit hat (z.B. Epilepsie). Diese Information unterliegt dem Berufsgeheimnis und kann von Kaleido so nicht weitergegeben werden!)

**Die Schule muss Sorge dafür tragen, relevante Informationen seitens der Eltern zu erhalten (bezüglich zum Beispiel Dyslexie, Dyskalkulie, Beeinträchtigungen, Behinderungen, ...). Dies sollte vorzugsweise bei der Einschreibung des Kindes/Schülers/Lehrlings geschehen und hat als ausschließlichen Zweck, die Begleitung des Kindes seinen Bedürfnissen entsprechend, in Zusammenarbeit mit den relevanten Partnern, zu gewährleisten.**

1. **Dauer und Inhalt eines geteilten Berufsgeheimisses**

Wird das Berufsgeheimnis zwischen einem Kaleido-Mitarbeiter und einem Personalmitglied einer Schule geteilt, so gilt:

* Informationen, die **vor der Zusammenarbeit** gemeinsam ausgetauscht wurden, unterliegen nicht dem Berufsgeheimnis.
* Informationen hingegen, die **während der Zusammenarbeit** ausgetauscht wurden, dürfen auch im Nachhinein **nicht** freigegeben werden; also auch dann nicht, wenn die Zusammenarbeit im Falle einer konkreten Akte beendet ist, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher/dekretaler Ausnahmefall vor, wie zum Beispiel eine Aussage vor Gericht.

1. **Fragen in Zusammenhang mit dem geteilten Berufsgeheimnis:**

* Darf ein Personalmitglied ein mit Kaleido geteiltes Berufsgeheimnis mit anderen Personalmitgliedern oder mit den im Klassenrat anwesenden Mitarbeitern teilen?

Nein, dies darf es nicht.

* Wenn ein Personalmitglied einer Schule mit Kaleido ein Berufsgeheimnis bezüglich eines Schülers teilt, kann es dann mit den Eltern/Erziehungsberechtigten dieses Schülers Inhalte des ihm Mitgeteilten aus eigener Initiative ansprechen?

Ja

* Wenn ein Personalmitglied einer Schule mit Kaleido ein Berufsgeheimnis bezüglich eines Schülers teilt, kann es dann mit den Eltern/Erziehungsberechtigten dieses Schülers auf Inhalte des ihm Mitgeteilten eingehen, wenn die Eltern selbst es ansprechen?

Ja

1. **Rolle des Schulleiters**

Der Schulleiter oder/und sein Vertreter sollte, wenn angefragt, das Berufsgeheimnis mit Kaleido teilen, entweder allein oder dann, wenn es gleichzeitig auch mit wenigstens einem seiner Personalmitgliedern geteilt wird. Der Schulleiter ist hauptverantwortlich, sowohl für die Beziehungen zu Kaleido, zu den Erziehungsverantwortlichen wie auch für den Inhalt der Besprechungen im Klassenrat oder das Schulleben insgesamt.

1. **Datenaustausch und Berufsgeheimnis** (Kaleido-Dekret, Artikel 4.1 -4.10)
   1. Kaleido erstellt eine integrierte Begleitakte für jedes Kind und jeden Jugendlichen, der durch Kaleido begleitet wird. Die mit der Bearbeitung einer Begleitakte beauftragten Beschäftigten von Kaleido sind dazu verpflichtet, mit den Personen zusammenzuarbeiten, die ebenfalls im Rahmen einer Begleitarbeit im Interesse des Kindes oder Jugendlichen tätig sind. Sie arbeiten mit der Schule zusammen, indem sie sie bei Bedarf über die bereits unternommenen Maßnahmen unterrichten. Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.
   2. Die Kinder oder Jugendlichen dürfen sich bei der Einsicht in die Begleitakte von einer Person begleiten lassen, die Personalmitglied der Schule ist, die das Kind oder der Jugendliche besucht.
   3. Ein Datenaustausch zwischen Kaleido und der Schule erfolgt nach folgender Regelung (siehe Art. 4.9 des Kaleido-Dekretes):
   * Kaleido teilt einer Schule personenbezogene Daten mit, insofern dies im Interesse des Kindes oder Jugendlichen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig ist. Der Austausch personenbezogener Daten erfolgt nur mit dem Einverständnis seitens des Direktors von Kaleido nach vorherigem Gutachten des Dienstes für Informationssicherheit und Datenschutz.
   * Kaleido erhält personenbezogene Daten von der Schule nur im Rahmen der Ausführung seiner gesetzlichen oder dekretalen Aufträge und mit dem Einverständnis der Schulleitung.
   * Die Beschäftigten von Kaleido sind im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Beschäftigten der Schule, die im Hinblick auf die Ausführung des Dekrets unmittelbar mit Kaleido zusammenarbeiten, sind im Rahmen dieser Zusammenarbeit an Diskretion gebunden.
   * Kaleido erhält personenbezogene Daten von einer Schule nur im Rahmen der Ausführung seiner gesetzlichen oder dekretalen Aufträge und mit dem Einverständnis seitens des für die Weitergabe Befugten.